

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1908.

Eine Lindauer Urkunde vom Jahre 1264.

Von Franz Joetze.

Johannes Lechner hat in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXI wahrscheinlich gemacht, dass das Kloster Lindau schon vor dem Jahre 839 bestanden hat. Da nun die Lindauer Chroniken die Gründung des Klosters in das Jahr 814 setzen, endlich auch Schenkungen an Lindau aus dem Jahre 882 bekannt sind, so war die alte Streitfrage, ob Stadt oder Stift älter sei, insofern entschieden worden, als unmöglich die Existenz der Stadt in dieser frühen Zeit angenommen werden kann. Einen weiteren Beweis dafür aber liefert eine Urkunde, die ich jüngst im Münchener Reichsarchiv auffand. Hier wird klipp und klar die Abhängigkeit der Stadt vom Kloster ausgesprochen, und damit dürfte das bellum diplomaticum Lindaviense endgültig seinen Abschluss gefunden haben. In diesem merkwürdigen Schriftstück verleiht nämlich die Aebtissin einem Leibeigenen das Bürgerrecht 'ihrer' Stadt Lindau. Sie will hiermit aber nicht etwa, wie es später geschah, einen theoretischen Anspruch auf Anerkennung der Abhängigkeit der Stadt vom Stifte erheben, sondern es wird von ihr zu einer Zeit, wo derartige Tendenzen noch gar nicht vorhanden waren, die sich ja erst später nach der Erwerbung der Vogtei durch die Stadt entwickelten, einem dritten gegenüber über das wichtigste Recht einer Stadt in einer Weise verfügt, dass daraus deren tatsächliche Abhängigkeit vom Kloster erkenntlich wird. Denn handelte es sich nur um blosse Ansprüche, die das Stift für sich hätte durchsetzen wollen, so würde die Aebtissin ganz gewiss nicht so naiv und so plump zugleich erklären, dass sie durch diese Verleihung auch einen Vorteil für sich erwarte, ja es wäre sogar geradezu lächerlich gewesen, wenn sie dies getan hätte, wo sie doch wusste, dass ihr hartnäckiger Widerstand geleistet werde. Ausserdem hätte sie in diesem

Falle doch in irgendwelcher Weise darauf hingedeutet, dass ihr Recht bestritten werde. In Wahrheit aber musste für sie ein derartiger Nutzen aus irgend einer Abgabe wahrscheinlich sowohl bei Aufnahme des neuen Bürgers als auch später nach seiner Ansiedlung in Gestalt eines Grundzinses erwachsen. Ein solcher wurde nun noch im 15. Jh. von nicht weniger als 80 Bürgerhäusern entrichtet. Demnach ist man wohl berechtigt, hier von einer tatsächlichen Verleihung des Bürgerrechtes und nicht nur von einem Anspruche darauf zu reden, mit anderen Worten: es stand im Jahre 1264 die Stadt Lindau wirklich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Stifte. Da sich nun aber auch nicht der geringste Grund dafür bietet, dass die Stadt vor dieser Zeit einem anderen Grundherrn zugehörte — was bei ihrer eigenartigen Lage höchst seltsam gewesen wäre —, da man ferner ihre Existenz, wie gesagt, auch durchaus nicht vor das Jahr 839 ansetzen kann — befand sich doch der Lindauer Markt ursprünglich auf festländischem Klosterbesitz zu Äschach —, so muss man eben auch zu dem Schlusse gelangen, dass die Stadt, die anfangs natürlich nur Markt war, eine Gründung des Klosters war, eine Annahme, die um so plausibler klingt, als uns ja auch sonst genug Marktgründungen bekannt geworden sind, die von Klöstern ausgingen.

Von einer Fälschung endlich kann hier keine Rede sein; denn abgesehen davon, dass hierfür nicht der geringste Anhaltspunkt vorliegt, muss schon die einfache Tatsache für ihre Echtheit zeugen, dass im Verlaufe der erbitterten literarischen Fehde zwischen Stift und Stadt diese Urkunde von den Vorkämpfern des Klosters niemals ins Gefecht geführt worden ist. Sie lautet:

S. (= Sigena) dei gratia Lindaugensis abbatissa tam presentibus quam futuris presentem paginam inspecturis salutem et rei geste noticiam. Ad amputandam calumpniandi materiam imposterum necessitas exposcit, ut gesta hominum scriptis redigantur. Noverit igitur universitas vestra, quod Cûno de Rinegge et filius suus Bur. nobis et monasterio nostro Cûnradum de Tal dictum Rinrugge dederunt sine impugnacione cuiuslibet pleno iure. Renunciantes namque omni iure, quod in impredicto C. habuerunt vel habere videbantur, et hoc corporali prestito iuramento. Adiecta quoque condicione, ut idem (= eidem) daremus eandem libertatem et iusticiam, quam haberent nostri cives Lindaugenses. Nos vero utilitatem monasterii nostri cupien-

tes promovere sepe fato C. dedimus eandem libertatem et iusticiam et ius civile civitatis nostre Lindaugensis accivium, quod ex antiquis constitutionibus a nostro monasterio habere dinoscuntur. Datum et actum anno domini MCCLXIII, indictione VIII, coram hiis testibus: H. Rufo caupone, Ul. monatario, C. ex nemore, Her. de Anchenruti, Ul. Loggeli, Ul. de Underah, S. de Kaiseringen, C. dicto Sagor. In huius facti testimonium presentes literas sigillo nostro dedimus communitas.

Das Siegel ist abgefallen. Die meisten der genannten Zeugen kommen auch sonst in Lindauer Urkunden dieser Zeit vor, abgesehen von Her. de Anchenruti, der gewiss der gleichnamigen Ravensburger Familie angehört, und S. de Kaiseringen, wohl nach dem Orte K. bei Siegmaringen benannt. Dass diese wichtige Urkunde von den Verteidigern des Stiftes übersehen werden konnte, liegt wohl daran, dass man in ihr bei flüchtiger Durchsicht des Urkundenmaterials wegen der Alltäglichkeit des darin behandelten Rechtsvorganges keine wichtige Erklärung vermutete.
